

Benutzungsordnung der Gläsernen Bücherei der Gemeinde Freiamt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 die folgende Benutzungsordnung beschlossen.

Benutzungsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gläserne Bücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Freiamt. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jeder/jede ist berechtigt, die Bücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Während des Aufenthalts in der Gläsernen Bücherei und der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Benutzungsordnung sowie die Hausordnung des Kurhauses Freiamt.
- (4) Die Benutzung der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Bücherei werden ortsüblich bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der/die Benutzer:in meldet sich persönlich unter Vorlage seines/ihrer gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Der/die Benutzer:in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der/die Büchereibenutzer:in bestätigt mit seiner Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Es gilt die Datenschutzerklärung der Gemeinde Freiamt, die unter www.freiamt.de einsehbar ist.
- (3) Minderjährige können selbst Benutzer:in werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen Minderjährige bis zum 14. Lebensjahr die schriftliche Einwilligung einer vertretungsberechtigten Person vor bzw. deren Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die Mediennutzung von Kindern bis zum 7. Lebensjahr erfolgt über den Benutzerausweis eines Elternteils/einer sorgeberechtigten Person.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute, Firmen und soziale Einrichtungen melden sich durch schriftlichen Antrag eines/einer Vertretungsberechtigten an.

- (5) Der/die Benutzer:in ist verpflichtet, der Bücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Ausleihe von Medien der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der/die eingetragene Benutzer:in bzw. seine/ihre gesetzliche Vertretung.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Benutzerausweis wird eine Gebühr nach der Gebührenordnung der Gläsernen Bücherei erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen. Für andere Medienarten kann die Büchereileitung kürzere Leihfristen bestimmen.
- (3) Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (4) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Eine Verlängerung bereits gemahnter Medien ist nicht möglich.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Für einzelne Medienarten kann die Büchereileitung besondere Bestimmungen festlegen.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z.B. für Spielfilme sind auch für die Ausleihe der Gläsernen Bücherei verbindlich.

§ 7 Vorbestellungen

- (1) Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch Vorbestellungen entgegennehmen.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Die Gläserne Bücherei nimmt nicht am auswärtigen Leihverkehr teil.

§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich eine Mahnpauschale sowie die Portokosten zu erstatten.
- (2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 10 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der/die Benutzer:in schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom/von der Benutzer:in auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Beschädigung oder Verlust der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bücherei an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer:innen entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.

§ 11 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben

§ 12 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) Benutzer:innen haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer:innen übernimmt die Bücherei keine Haftung.
- (3) Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in der Bücherei nicht gestattet.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzer:innen, die gegen diese Benutzungsordnung und die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung in Kraft.

Freiamt, den 21.06.2022

Hannelore Reinbold-Mench
Bürgermeisterin

Gebührenordnung der Gläsernen Bücherei

Anhang zur Benutzungsordnung vom 21.06.2022

1. Überschreiten der Leihfrist Säumnisgebühr pro Woche und Medium zuzüglich Mahnpauschale zuzüglich Portokosten	0,50 € 1,00 € je nach Umfang
2. Ersatzausstellung eines Benutzerausweises	2,00 €
3. Kostenersatz pauschal bei kleineren Schäden pro Buch/Medium	2,00 €
4. Verlust eines Buches/Mediums Wiederbeschaffungswert des Buches/Mediums zuzüglich Einarbeitungskosten	je nach Wert 2,00 €